

# Vereinssatzung Oberland Bioweiderind vom 8. August 2022

## Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Mit „Oberland“ ist das bayerische Oberland mit dem Landkreis Miesbach und seinen Nachbarlandkreisen gemeint.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Oberland Bioweiderind“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Weyarn.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:
  - a. Aufbau und Förderung der regionalen Wertschöpfungskette und Vermarktung von Bio-Weiderindfleisch in bester Qualität aus dem Oberland.
  - b. Wertschätzung für Bäuerinnen und Bauern.
  - c. Vermeidung von Tiertransporten, indem Raum und Möglichkeiten geschaffen werden, damit Kälber und Rinder im Oberland aufwachsen und leben können.
  - d. Klimaschutz und Nachhaltigkeit durch Weidewirtschaft und die Erzeugung und Verarbeitung regionaler Bio-Lebensmittel.
  - e. Erhalt der artenreichen Kulturlandschaft im Oberland durch Weidehaltung.
  - f. Bedienen des Verbraucherwunsches nach mehr Tierwohl und bioregionalen Lebensmittel.
  - g. Finden von Wegen, um die Zukunftsfähigkeit der lokalen Bio-Landwirtschaft und Ernährungsversorgung sicherzustellen.
  - h. Verknüpfen von Erzeugern, Verarbeitern und Verbrauchern zu einer Solidargemeinschaft.

- i. Das Potential einer kuhgebundenen Kälberaufzucht zur Verbesserung von Tierwohl und Tiergesundheit für Betreibe und Vermarktung ausloten.
2. Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
    - a. Möglichst viele an der „Wertschöpfungskette Bio-Weiderindfleisch“ beteiligte Landwirte, Metzger, Verarbeiter, Köche, Kantinen, Gastronomiebetriebe und Privatpersonen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit im Verein Oberland Bioweiderind zusammenbringen.
    - b. Förderung von Bio-Milchviehbetrieben, damit sie ihre Kälber selbst großziehen oder an Bio-Ammenkuh-, bzw. Bio-Mastbetriebe im Oberland verkaufen, wo sie Weidegang haben. Förderung der Umstellung von aufgebenden Milchviehbetrieben zu Partnerbetrieben (Ammenkuh-, bzw. Mastbetriebe) für Oberland Bioweiderind.
    - c. Aufbau der Marke „Oberland Bioweiderind“ als Qualitätsmarke von bioregionalem Kalb- und Rindfleisch. Definition der entsprechenden Kriterien für Transparenz, Vertrauen und Sicherheit.
    - d. Erstellen von Preislisten für Kälber, Schlachttiere und Fleisch, die über einen längeren Zeitraum (6 – 12 Monate) für alle Beteiligten gelten. Dies soll die Solidarität zwischen den Beteiligten fördern, Marktschwankungen eliminieren und ein sicheres Einkommen für alle garantieren.
    - e. Biozertifizierung von Oberland Bioweiderind e.V. und Förderung und Unterstützung von Bio-(Teil-)Zertifizierungen für Gastronomiebetriebe und Kantinen.
    - f. Aufbau von Vertriebs- und Lieferstrukturen für Gastronomiebetriebe, Kantinen, Lebensmitteleinzelhandel und Privatpersonen im Oberland und in der Stadt München. Oberland Bioweiderind soll als zentraler Ansprechpartner für Erzeuger und Verbraucher fungieren.
    - g. Der Verein soll die Geschäfte führen, Kälber und Rinder und deren Fleisch an- und verkaufen.
    - h. Aufbau einer Küche zum Verarbeiten von Oberland Bioweide-Rindfleisch zu Fertiggerichten in Gläser und deren Vermarktung.
    - i. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Initiativen, die ähnliche Ziele verfolgen.
    - j. Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher über die natürliche und wesensgemäße Haltung von Rindern im Oberland, über Weidehaltung und Klimaschutz, sowie über Naturkreisläufe. Angebot von Kochkursen und Workshops.
3. Der Verein erschließt weitere Aufgabenfelder, soweit sie der Verwirklichung des

Vereinszwecks dienlich sind.

### § 3 Vereinsordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Vereinsordnung mit Einzelheiten zur Ausgestaltung der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen verabschieden. Die Regelungen einer solchen Vereinsordnung sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und die Regelungen der Satzung haben Vorrang vor den Regelungen der Vereinsordnung.

### § 4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss oder eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, alle Pflichten eines ordentlichen Mitglieds zu erfüllen. Die Pflichten werden durch die Mitgliederversammlung und / oder durch die Vereinsordnung festgelegt.
2. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein, sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber Antragstellerinnen und Antragstellern nicht begründen. Mit Beschlussfassung des Vorstands beginnt die Mitgliedschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Der Austritt aus dem Verein ist - unter Vorbehalt der Erfüllung offener Verpflichtungen gegenüber dem Verein – mit zweimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, seinen Pflichten als Vereinsmitglied nicht nachkommt oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Der Vorstand kann den Ausschluss bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung für vorläufig vollziehbar erklären. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt wird.
8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen von Namen, Anschrift, Telefon, E-Mail und Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
10. Das Mitglied ist für sich und seine Kinder damit einverstanden, anlässlich von Veranstaltungen des Vereins auf Fotos abgebildet zu werden, die auf der Homepage des Vereins, auf Social Media Plattformen oder in der Presse veröffentlicht werden.
11. Die Teilnahme an Vereinsaktivitäten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Teilnehmers. Jeder Teilnehmer erkennt durch seine Teilnahme diesen Haftungsausschluss gegenüber dem Verein, dessen Organen und Mitgliedern an.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden jährlich auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Beitragshöhe für natürliche und juristische Personen kann unterschiedlich sein. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Vorstand ist befugt, in einzelnen Härtefällen den Beitrag zu modifizieren. Die Mitgliedsbeiträge werden für den Vereinszweck § 2 verwendet. Im Jahr der Vereinsgründung ist die Festlegung auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.
2. Die Beitragszahlungen erfolgen per Bankeinzug.
3. Der Verein kann andere Einnahmen erhalten, sofern sie in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck stehen, z.B. Spenden.
4. Eventuelle Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, sowie mindestens 2 stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einem Schriftführer und

Kassenwart. Mehr als 5 Personen sind möglich.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
3. Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Vorstand kann eine dritte Person mit der Geschäftsführung beauftragen als Besonderen Vertreter nach § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
4. Neben dem Vorstand kann die Mitgliederversammlung noch Beisitzer bestimmen, die im Vorstand mitarbeiten. Sie sollten möglichst Inhaber von Gastronomiebetrieben, Metzgereien und Landwirte sein.
5. Vorstand können natürliche und juristische Personen als ordentliches Mitglied werden. Juristische Personen bestimmen für sich einen Vertreter, der nicht gesetzlicher Vertreter sein muss und dann dem Vorstand angehört.
6. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
7. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
8. Sinkt durch das Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei, muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, bei der neue Vorstandsmitglieder zu wählen sind.
9. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.
10. Sitzungen des Vorstandes können von jedem Vorstandsmitglied mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, mindestens aber drei Personen. Entscheidungen werden durch systemisches Konsensieren (SK) getroffen. Kann keine Entscheidungen erzielt werden, wird die Entscheidung an die Mitgliederversammlung verwiesen.
11. Die Sitzung des Vorstands kann auch telefonisch oder per Videokonferenz stattfinden.
12. Über die Vorstandsentscheidungen sind Niederschriften anzufertigen, die den Mitgliedern jederzeit zugänglich sein müssen.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern und ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins (sofern vorhanden) sowie Versand von E-Mails an die E-Mail-Adressen der Mitglieder. Mitglieder, deren E-Mails – aus welchen Gründen auch immer – zurückkommen, werden nicht weiter benachrichtigt.
3. Außerdem muss vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens eine Woche.
4. Ordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung auch ohne physische Präsenz, nämlich telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen. Die Organisation hierzu obliegt dem Mitglied. Bei Abwesenheit kann man einem anderen Vereinsmitglied eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung erteilen. Ein Mitglied darf maximal ein anderes Mitglied vertreten.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gezählt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist und dann vom Vorstand spätestens nach vier Wochen an alle Mitglieder versendet wird.
10. Beschlüsse der ordentlich geladenen Mitgliederversammlung können auch außerhalb

von physischen Versammlungen ergehen und zwar schriftlich, per Telefonkonferenz, per Videokonferenz, im Umlaufverfahren oder durch eine Kombination dieser Kommunikationswege.

11. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b. Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme des Kassenberichts
- c. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- e. Erteilung von Weisungen an den Vorstand
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Vereinsauflösung und Vereinsordnung
- g. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind

## § 10 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen mindestens einmal im Jahr die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und berichten auf der Mitgliederversammlung.
2. Die amtierenden Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neuer Kassenprüfer zu wählen ist.
3. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Kassenprüfer.

## § 11 Haftung

Der Verein, seine Organe und Mitglieder haften nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen bzw. Haftungserleichterungen.

## § 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Datum der Vereinsaufnahme sowie ggf. weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Die digitale

Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben. Insbesondere gilt dies für die Weitergabe von Daten an Dritte.
3. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitgliederverzeichnis zu führen und dieses allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.

### § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Vollmitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
3. Ziel der Auflösung kann die Überführung des Vereinsvermögens in eine andere Gesellschaft (z.B. Genossenschaft) mit demselben oder einem ähnlichen Zweck sein. Ist dies nicht der Fall, fällt das Vermögen an einen oder mehrere gemeinnützige Vereine, deren Vereinszweck dem Vereinszweck aus §2 nahesteht. Diese dürfen das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.

### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von den Vereinsgründern am 8. August 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.